

Einschreibungsordnung

der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen

Aufgrund § 19 NHG erlässt die Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN) durch Beschluss des Senats vom 04.11.2024 folgende Ordnung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Einschreibung erfolgt nach Anmeldung durch den Dienstherrn ohne Antrag durch Feststellung der Hochschule, sofern laufbahnrechtliche Regelungen ein Studium vorsehen.
- (2) Alle anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag an der Hochschule eingeschrieben.
- (3) Dem Antrag auf Immatrikulation ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 nachgewiesen werden und kein Einschreibungshindernis vorliegt.
- (4) Abweichend von Abs. 3 kann vom Präsidium auf Vorschlag der Hochschulverwaltung für die Maserstudiengänge eine Kapazitätsgrenze festgesetzt werden.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Bachelorstudiums ist eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 18 NHG, ein Anwärter-, Ausbildungs- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis, sowie die Zulassung durch die jeweiligen Einstellungsbehörden oder sonst zuständigen Behörden.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Masterstudiums ist der Abschluss eines Hochschulstudiums. Die weiteren spezifischen Zugangsvoraussetzungen sind in den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Masterstudiengänge geregelt.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 nachweisen.

§ 3

Fristen

Die Hochschule veröffentlicht die Fristen für die Anmeldung bzw. den Einschreibungsantrag zu den Studiengängen. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Fristen versäumen, können von der Einschreibung ausgeschlossen werden.

§ 4 Einschreibungshindernis

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Voraussetzungen gemäß § 2 zu versagen,
 - a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.
 - b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber den gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
 - a) an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet, durch die sie oder er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht, oder
 - b) wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.

§ 5 Studierendenausweis

- (1) Alle immatrikulierten Studierenden erhalten einen Studierendenausweis (Chipkarte), der ab Ausstellungsdatum für die voraussichtliche Dauer des Studiums gültig ist. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann ein neuer Studierendenausweis beantragt werden, wenn das Studium fortgeführt wird.
- (2) Der Studierendenausweis wird für die Studierenden der HSVN als multifunktionale Chipkarte ausgestellt, deren Kartenkörper einen kontaktlosen Chip enthält, der für Ausleih- und Bezahlvorgänge in der Bibliothek und den Mensen und Cafeterien genutzt werden kann. Auf der Kartenoberfläche befinden sich optisch lesbar außer der Hochschulbezeichnung und der Bezeichnung „Studierendenausweis“ der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Matrikelnummer, die Kartenummer sowie die Gültigkeitsdauer.
- (3) Die Karte ist Eigentum des Niedersächsischen Studieninstituts. Ihre Nutzung als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Sie verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion und ist an die Hochschule zurück zu geben. Der Verlust der Karte ist der Hochschule unverzüglich anzuzeigen. Für die Zweitausfertigung eines Studierendenausweises wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Auf dem kontaktlosen Chip ist neben dem Saldo der Auflade- und Abbuchungsvorgänge lediglich die Kartenummer gespeichert. Darüber hinaus enthält die Karte einen optisch aufgetragenen Barcode, mit dem die Matrikelnummer ausgelesen werden kann.

§ 6 Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der HSVN unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen des Namens, der Postanschrift, der Staatsangehörigkeit oder der E-Mail-Adresse
2. den Verlust des Studierendenausweises;
3. die Aufnahme eines gleichzeitigen Studiums an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

§ 7 Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie oder er dies beantragt oder
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde oder
 - c) sie oder er die Abschlussprüfung bestanden hat oder
 - d) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können;
 - b) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach einer Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - c) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (3) Über die Exmatrikulation erhalten die Studierenden einen Nachweis.
- (4) Die Ankündigung sowie Durchführung der Exmatrikulation durch die HSVN erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die HSVN verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, den Studierenden sowie den ehemaligen Angehörigen der Hochschule die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben sowie zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen erforderlich sind.
- (2) Die HSVN verarbeitet personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne von Art. 9 DSGVO, § 17 NDSG (z. B. Angaben zum Vorliegen einer Schwerbehinderung oder persönliche Angaben zur Festlegung von nachteilsausgleichenden Regelungen), sofern dies zur Erreichung legitimer Zwecke erforderlich ist.
- (3) Weiterhin verarbeitet die HSVN diejenigen personenbezogenen Daten, die zur Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erforderlich sind.
- (4) Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich werden die Erhebungsmerkmale gemäß §§ 3 bis 5 des Hochschulstatistikgesetzes vom 22. März 2016 (BGBl. I S. 342) in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet.

- (5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Evaluationen regelt die Evaluationsordnung von NSI/HSVN.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 20.11.2024

gezeichnet

Prof. Dr. Michael Koop
Präsident

Hochschulöffentliche Bekanntmachung im Verkündungsblatt am 27.11.2024